

gültig ab dem 1. Januar 2025

Das Netzentgelt besteht aus Netznutzung und Messtellenbetrieb zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Alle Angaben sind Nettopreise.

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Cent/kWh	Euro/kW/a	Cent/kWh
Mittelspannung *	21,24	4,26	93,93	1,35
Umspannung MS/NS	26,56	4,68	94,96	1,95
Niederspannung	34,92	5,32	95,68	2,89

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 1,76 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise - Kommunalrabatt**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Cent/kWh	Euro/kW/a	Cent/kWh
Umspannung MS/NS	23,90	4,21	85,46	1,76
Niederspannung	31,43	4,79	86,11	2,60

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Monatspreissystem**

Entnahmestelle	Euro/kW/Monat		Cent/kWh	
	Mittelspannung *	15,66		1,35
Umspannung MS/NS	15,83		1,95	
Niederspannung	15,95		2,89	

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 1,76 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

**Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung**

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	53,10	63,72	74,35
Umspannung MS/NS	66,40	79,68	92,96
Niederspannung	87,30	104,76	122,22

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung**

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP / Pauschalanlagen	netto
Arbeitspreis	7,12 Cent/kWh
Grundpreis	44,00 Euro/a

unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a EnWG	
Altverträge bis 2023*	
Elektro-Speicherheizungen, Ladestationen E-Mobile	netto
Arbeitspreis	2,44 Cent/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a
Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	4,26 Cent/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

\* bei Übergangsregelung bis längstens 2028

Neuverträge ab 2024		Grundpreis	Arbeitspreis (AP)			Pauschale Reduktion
		Euro/a	Cent/kWh			Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	44,00	7,12			-120,63
Modul 2	AP rabattiert auf: 40% GP+Pauschalreduktion		2,85			keine
Modul 3	wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4	44,00	HT	NT	ST	-120,63
			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit	
			17:15-21:15			

\* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Kommunalrabatt	netto
Arbeitspreis	6,41 Cent/kWh
Grundpreis	39,60 Euro/a

gültig ab dem 1. Januar 2025

**Entgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messung)**

**Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatzmessung Euro/a
MS-Lastprofil	334,08	163,40
NS-Lastprofil	334,08	163,40
GSM-Modem	60,00	
MS-Wandlersatz	214,90	
NS-Wandlersatz	18,00	

**Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz- messung Euro
Eintarif	9,06	3,27
Doppeltarif	16,82	3,27
Vorkasse	27,02	3,27
intelligenter Zähler	47,02	3,27
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	
Aufpreis für Zählerauslesung intelligenter Zähler	57,88	

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ist im Messstellenbetrieb bereits ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

**Netzumlagen**

Letztverbräuche	KWKG Cent/kWh	Offshore Cent/kWh
ohne Privilegierung	0,277	0,816

Letztverbrauchskategorien	Aggregation	Aufschlag besond. Netznutzung § 19 StromNEV
	lt. BDEW	Cent/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	A	1,558
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	C	0,025

Die Umlagen richten sich nach den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber. Link:

<http://www.netztransparenz.de>

	Konzessionsabgabe Cent/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster ist bei § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln kommt das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

**gültig ab dem 1. Januar 2025**

**Tarifzeiten**

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag - Freitag	06 - 22 Uhr	
	Sonnabend	06 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag - Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Sonnabend	00 - 06 Uhr	13 - 24 Uhr.

Die Niedertarifzeiten (NT) für Sonntage und die gesetzlichen Feiertage in Mecklenburg - Vorpommern sind ganztägig.

Die Stadtwerke Waren GmbH ist berechtigt, die HT-Zeiten unter Wahrung der HT-Gesamtzeiten zu ändern. In angemessener Frist wird dies vorher angekündigt.

**Übersicht der gesetzlichen Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern**

Neujahr	1. Januar
Karfreitag	März oder April
Ostermontag	März oder April
Tag der Arbeit	1. Mai
Christi Himmelfahrt	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	3. Oktober
Reformationstag	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dezember